

Satzung der Gemeinde Poxdorf über die Verwendung des Gemeindewappens

Aufgrund der Art. 4 Abs. 3 und 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende

Satzung über die Verwendung des Gemeindewappens vom 06. Okt. 2003

I. Allgemeines

§ 1

Gemeindewappen

Die Gemeinde Poxdorf führt ein Gemeindewappen.

§ 2

Darstellung

Die Wappenbeschreibung lautet:

„In Silber oben eine schwebende rote Mitra, unten ein schreitender, herschauender rot bezungter schwarzer Löwe“.

Die Mitra erinnert an die ehemalige Herrschaft des Hochstifts Bamberg und den Besitz des Domkapitels in der Gemeinde. Auf die im Spätmittelalter besonders bemerkenswerten Lebensherren von Hohenlohe – Brauneck weist der Löwe hin.

II. Verwendung durch die Gemeinde

§ 3

1. Die Gemeinde führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
2. Es kann außerdem verwendet werden auf Urkunden, Briefbögen und Briefumschlägen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich sowie an Gebäuden der Gemeinde (architektonische Verwendung).

III. Verwendung durch andere

§ 4

Genehmigungspflicht

1. Jede Verwendung des Gemeindewappens durch andere bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
2. Die Genehmigung wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
3. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung erteilt.

§ 5

Widerruf

1. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen,
 - a) wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt, oder
 - b) wenn die Gebühr nach § 6 nicht rechtzeitig entrichtet wird.

2. Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Gemeindewappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 6

Gebühr

1. Für die Genehmigung nach § 4 wird eine Gebühr nach den Bestimmungen des Kostengesetzes (KG) in der Höhe von 5,00 € bis 500,00 € erhoben.
2. Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Gemeinde dient.

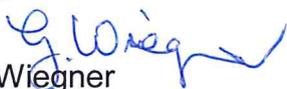
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.11.2003** in Kraft.



Poxdorf, den 08.10.2003
Gemeinde Poxdorf


Wiegner

1. Bürgermeisterin